

mir bestehenden Differenzen über die damit im Zusammenhang stehende Beurtheilung beider Recensionen nicht ausgeglichen sind.

Kurze versucht zwar, die fünf Stellen, deren Gestalt ich in Cod. I für die jüngere Umbildung der in Codd. II und III enthaltenen älteren Form erklärt hatte, wiederum für das umgekehrte Verhältniß zu beanspruchen, er hat mich jedoch nicht überzeugen können<sup>1</sup>. Denn er selbst gelangt damit ja durchaus nicht zu einem einwandfreien Resultat, sondern muss, um sich aus der Verlegenheit, die ihm die verschiedene Beurtheilung der Wahl des Erzbischofs Karl 856 bereitet, zu befreien, zu der Annahme zweier Rudolfischer Original Exemplare greifen. In dem älteren, in Fulda entstandenen hätte Rudolf fern vom Erzbischof zunächst muthvoll die Wahrheit bekannt, um dann freilich bei der Rückkehr nach Mainz diese peinliche Stelle in das hier jüngere Mainzische Original recht vorsichtig abgeändert zu übertragen.

Da aber auch das noch keine glatte Lösung giebt — denn in 848 ist das Verhältniß umgekehrt — wird dem je nach Kurze's Wunsch theils in Mainz theils in Fulda residierenden Rudolf die abwechselnde Fortführung beider Exemplare zugemuthet (S. 668), womit wohl allerdings die Grenze eines kritischen Verfahrens überhaupt überschritten sein dürfte<sup>2</sup>.

Hinsichtlich des vielbesprochenen 'hucusque Enhardus' (resp. Ruodolfus) behauptet Kurze (S. 668) jetzt, derartige Randbemerkungen würden nicht von Abschreibern, sondern von den Fortsetzern selbst hinzugefügt, 'die hierdurch ihren selbständigen Antheil am Werke von der Arbeit ihrer Vorgänger unterscheiden wollen, während sie den eigenen Namen hinzuzufügen, in der Regel nicht für nöthig halten'. Selbst wenn aber durch das einzige von ihm hierzu angeführte Beispiel eine solche 'Regel' bewiesen werden könnte, so besagt das für den vorliegenden Fall

---

1) Dem von mir aufgestellten Hss.-Verhältniß, wonach Cod. I und die jüngere Vorlage von Cod. III vermuthlich auf eine gemeinsame in 882 verstümmelte oder unbeendigt gebliebene Vorlage zurückgehen, kann auch die einzig vielleicht in Betracht kommende Stelle, wo Cod. I ein in Codd. II und III ausgelassenes 'renovandam' ergänzt, nicht widersprechen, denn die zweite von Kurze angeführte Differenz lässt gerade so gut die entgegengesetzte Deutung zu. 2) Damit im Zusammenhang entstehen dann noch weitere Complicationen für den Fortsetzer (Meginhard), der nun ebenfalls beide Exemplare nach und neben einander benutzt haben soll.